



PSYCHOTHERAPEUTENKAMMER BERLIN

GEWALT IN FAMILIEN KINDER- UND JUGENDSCHUTZ HEUTE

Eine Informationsveranstaltung der Psychotherapeutenkammer Berlin

Ablauf:

- 19:30 Uhr **Begrüßung**
Dipl.-Psych. Michael Krenz, Kammerpräsident PTK Berlin
- 19:40 Uhr **Rechtsmedizinische Befunde bei Kindesmisshandlung**
Prof. Dr. Michael Tsokos, Charité Berlin
- 20:05 Uhr **Rechtliche Vorgaben beim Kinderschutz**
Rechtsanwältin Claudia Dittberner, Justiziarin PTK Berlin
- 20:30 Uhr **Kinderschutz aus dem Blickwinkel des Jugendamtes**
Dipl. Psych. Rainer Zeddies, Direktor des Jugendamtes Lichtenberg
- 20:55 Uhr **Kinderschutz aus dem Blickwinkel der Kinderschutzkoordinatorin der Charité Berlin**
Dipl.-Psych. Loretta Ihme
- 21:20 Uhr **Kinderschutz aus dem Blickwinkel des Berliner Kinderschutzbundes**
Dipl.-Sozialpädagogin Sabine Bresche,
Deutscher Kinderschutzbund LV Berlin e. V.
- 21:45 Uhr **Schlusswort**

Moderation: Norbert Rosansky und Alfred Luttermann

Rechtsmedizinische Befunde bei Kindesmisshandlung

Prof. Dr. Michael Tsokos, Charité Berlin

Rechtsmedizinische Befunde bei Kindesmisshandlung

Prof. Dr. med. Michael Tsokos
Institut für Rechtsmedizin
Charité – Universitätsmedizin Berlin

Kindesmisshandlung

Systematik:

- **Aktive (körperliche) Vernachlässigung**
Verweigerung von Nahrung, Pflege etc.
- **Passive Vernachlässigung**
„seelische Grausamkeit“
- **Sexueller Missbrauch**
- **Körperliche Gewalt**
Shaken-Baby-Syndrome (Schütteltrauma)
Battered-child-Syndrome (non-accidental injury)
- **Kinderarbeit, -prostitution etc.**

Körperliche Vernachlässigung

Klinische / postmortale Untersuchungsbefunde

- Untergewicht / Dystrophie-Syndrom
- Atrophie von subkutanem Fettgewebe und Corpus adiposum buccae („Greisengesicht“)
- Perianale und periorale Ekzeme
- Verfilzung der Haare, Läusebefall
- Histologie: Hungerosteoporose, Atrophie der Skelettmuskulatur, einfache und degenerative Atrophie der Adipozyten des braunen Fettgewebes, Lipofuszinose der Darmschleimhaut

Verhungern

Schütteltrauma (Shaken-Baby-Syndrome)

Shaken-Baby-Syndrome

- **manuelles Schütteln des Kindes an Brustkorb, Extremitäten oder Schultern (Akzelerations-/Dezelerationstrauma**
- **Schütteln mit stumpfem Anstoßtrauma („shaken impact“)**

Shaken-Baby-Syndrome: Trias

- **Subduralblutungen (SDB)/
Subarachnoidalblutungen**
- **Hirnschaden/ Hirnödem**
- **Einblutungen in die Netzhäute, Glaskörper,
Optikusnervenscheiden**

***Shaken impact: Trias + Schädelbruch und
Kopfschwartenblutung***

Shaken-Baby-Syndrome: Pathogenese der SDB

- **Im Säuglings-/Kleinkindesalter relativ schwerer Kopf in Bezug zum Körper (im Verhältnis zum Erwachsenen)**
- **Nackenmuskulatur noch schwach ausgebildet**
- **Dura mater noch fest mit der Tabula interna der Schädelkalotte verwachsen (keine Verschieblichkeit gewährleistet)**

Schütteltrauma: Retinale Blutungen

- **Können bi- oder uniokulär auftreten**
- **Werden in 75-90% der Fälle beim Schütteltrauma beobachtet**
- **Verschwinden nach spätestens 14-16 Tagen**

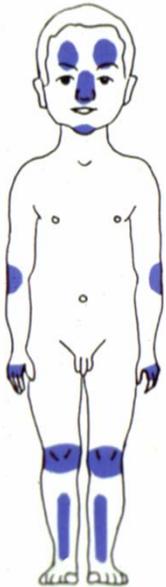
Battered-Child-Syndrome

Diagnostische Kriterien der Hautverletzungen

- **Lokalisation**
- **Formung**
- **Mehrzeitigkeit**
- **Gruppierung**
- **Versteckte Verletzungen**
- **Verbrennungen / Verbrühungen**

Battered-Child-Syndrome

Lokalisation



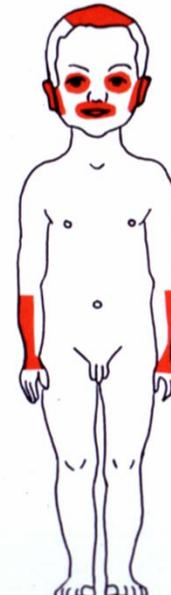
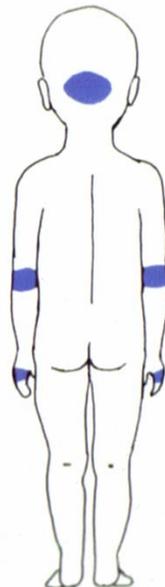
Stirn, Nase,
Kinn,
Hinterkopf

Ellenbogen

Handballen,
Knöchel

Knie,
Schienbein

Sturztypisch

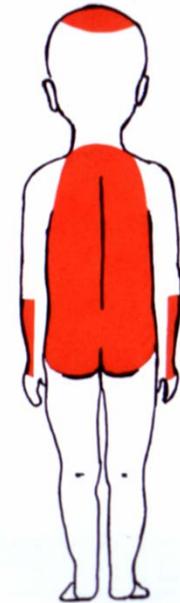


Oberkopf, Auge
Wangen,
Mundschleimhaut

Streckseiten
der Unterarme
und Hände

Rücken, Gesäß

**Nicht mit einfachem
Sturzgeschehen zu
vereinbaren**



Kindesmisshandlung

Vorgehen

- **Dokumentation/ Befundsicherung**
- Fotodokumentation mit Maßstab
- **Screening nach weiteren Verletzungen**
- Skelettstatus, Augenuntersuchungen etc.
- **Rekonstruktion**
- **Differentialdiagnosen ausschließen**
- Krankheitsbedingte Ursachen ausschließen
- **Diagnose**
- **Dokumentation der Kriterien des ärztlichen Entscheidungsprozesses**
- **Intervention**

Rechtliche Vorgaben beim Kinderschutz

Rechtsanwältin Claudia Dittberner, Justiziarin, PTK Berlin

Überblick

- Bundeskinderschutzgesetz
 - ▣ In Kraft seit 1. Januar 2012
 - ▣ Artikelgesetz – Einführung/Änderung mehrerer Gesetze:
 - Neu: Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)
 - Änderung: Kinder- und Jugendhilfegesetz (Achstes Sozialgesetzbuch – SGB VIII)
 - ▣ Ziel: aktiver Kinderschutz durch frühe Hilfen und verlässliche Netzwerke sowie durch mehr Handlungs- und Rechtssicherheit für (Berufs-)Geheimnisträger bei Meldung von Kindeswohlgefährdungen
- Achtung: Bundesgesetz geht Berliner Kinderschutzgesetz (§ 11) vor!

KKG

- Kinderschutzgesetz (KKG)
 - Ziel des Gesetzes (§ 1 Abs. 1 KKG):
 - Schutz des Wohls von Kindern und Jugendlichen
 - Kinder < 14 Jahre
 - Jugendliche \geq 14 Jahre und \leq 18 Jahre
 - Förderung ihrer geistigen, körperlichen und seelischen Entwicklung
 - Inhalt:
 - **Erörterungspflichten, Beratungsrecht und Offenbarungsbefugnis für Berufsheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung (§ 4 KKG)**
 - Schaffung verbindlicher Netzwerkstrukturen im Kinderschutz auf Landesebene (§ 3 KKG) -> Kinderschutznetzwerk Berlin
 - Angehörige der Heilberufe sollen einbezogen werden

§ 4 KKG

- Gestuftes Vorgehen der Berufsgeheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung nach § 4 KKG:
 - § 4 Abs. 1 KKG: Erörterungs- und Hinwirkungspflicht zur Inanspruchnahme von Hilfen mit Kind/Jugendlichem sowie Personensorgeberechtigten
 - § 4 Abs. 2 KKG: Beratungsrecht zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung ggü. Jugendamt (durch erfahrene Fachkraft)
 - § 4 Abs. 3: Meldebefugnis an Jugendamt in Durchbrechung der gesetzlichen Verschwiegenheitsverpflichtungen

- Zu empfehlen: saubere Dokumentation zu den einzelnen Schritten und Einschätzungen!

§ 4 Abs. 1 KKG

- ▣ **Wer:**
 - bestimmte Berufsgruppen (insbes. Ärzte, PPs und KJPs).
- ▣ **Voraussetzungen:**
 - Vorliegen gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen;
 - Anhaltspunkte im Rahmen der beruflichen Tätigkeit bekannt geworden;
 - Beratungsanspruch zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung nach § 4 Abs. 2 KKG.
- ▣ **Handlungspflichten:**
 - Erörterung der Situation mit Kind/Jugendlichem und den Personensorgeberechtigten;
 - soweit erforderlich: darauf hinwirken, dass Personensorgeberechtigte freiwillig Hilfen in Anspruch nehmen -> *Jugendamt, Hinweis auf Beratungs- und Hilfsangebote unter www.kinderschutznetzwerk-berlin.de ;*
 - **Nur soweit** hierdurch wirksamer Schutz des Kindes bzw. Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird (= Einschätzung der Kindeswohlgefährdung).
- ▣ ggf. Übergang zu Handlungsoption nach § 4 Abs. 3!

§ 4 Abs. 2 KKG

- Beratungsanspruch zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung
 - Wer:
 - Berufsträger nach § 4 Abs. 1 KKG -> PP und KJP (+).
 - Was:
 - Anspruch, sich bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung durch eine erfahrene Fachkraft beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe beraten zu lassen.
 - Wie:
 - Kostenfreie Beratung;
 - Angaben bzw. Übermittlung erforderlicher Daten in pseudonymisierter Form (= Auswahlentscheidung, grundsätzlich nicht die ganze Akte!) an Fachkraft (und nur an diese!).

§ 4 Abs. 2 KKG

- Kindeswohlgefährdung (BGB/SGb VIII)
 - ▣ Nach der zivilrechtlichen Rechtsprechung liegt eine Kindeswohlgefährdung i.S.d. § 1666 Abs. 1 BGB dann vor, wenn eine „gegenwärtige oder zumindest unmittelbar bevorstehende Gefahr für die Kindesentwicklung abzusehen ist, die bei ihrer Fortdauer eine erhebliche Schädigung des körperlichen, geistigen und seelischen Wohls des Kindes mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt“. Die Gefährdung muss zudem nachhaltig und schwerwiegend sein.
 - ▣ Diese Rechtsprechung gilt auch für die Einschätzung des Kindeswohls i.S.d. Sozialgesetzbuchs VIII.

§ 4 Abs. 2 KKG

- erste Anhaltspunkte zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung:
 - objektiv auf Missbrauch hinweisende Anzeichen, insbesondere: Krankheitssymptome/Verletzungen, die typischerweise bei Kindesmisshandlungen auftreten, Verhaltensauffälligkeiten;
 - ernstzunehmender Verdacht einer gegenwärtigen Gefährdung aus ex-ante – **Sicht** (nicht notwendig: „hinreichender Tatverdacht“ i.S.d. § 170 Abs. 1 Strafprozessordnung – keine Ausermittlung des Sachverhalts!);
 - hinreichend wahrscheinliche, erhebliche Schädigung bei Nichteingreifen;
 - für Prognose ausreichend: Wahrscheinlichkeit für krankheitsbedingte Ursachen verschwindend gering;
 - Schaden muss nicht eingetreten sein – andererseits genügt vereinzelt gebliebener Schaden nicht für Gefährdungsannahme;
 - bloße subjektive Besorgnis künftiger Gefährdungen genügt nicht!

- Daher: Beratungsanspruch nach § 4 Abs. 2 KKG wichtig!

§ 4 Abs. 3 KKG

- ❑ **Wer:**
 - Berufsträger nach § 4 Abs. 1 KKG -> PP und KJP (+).
- ❑ **Voraussetzung:**
 - Meldung an Jugendamt wird zur Abwendung der Kindeswohlgefährdung für erforderlich gehalten;
 - Abwendung der Gefährdung durch Handlungen nach § 4 Abs. 1 KKG scheidet aus oder Hinwirken nach § 4 Abs. 1 KKG ist erfolglos geblieben;
 - Grundsätzliche Pflicht, die Betroffenen auf Meldung vorab hinzuweisen;
 - Ausnahme: (-), wenn dadurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen in Frage gestellt wird.
 - **Keine Meldepflicht – „nur“ Befugnis in Durchbrechung der beruflichen Schweigepflicht; Meldepflicht „nur“ nach Vorgaben der §§ 138 und 139 Strafgesetzbuch (StGB).**
- ❑ **Wen:**
 - (Zuständiges) Jugendamt (-> Adressen/Hinweise: www.kinderschutznetzwerk-Berlin.de).
- ❑ **Wie:**
 - Angaben bzw. Übermittlung lediglich der erforderlichen Daten an Jugendamt (= Auswahlentscheidung, grundsätzlich nicht die ganze Akte!).
 - Datenübermittlung sicher vor dem Zugriff Dritter zu gestalten!

§ 34 StGB

- Durchbrechung der Schweigepflicht gemäß § 203 StGB durch § 34 StGB („Rechtfertigender Notstand“):
 - §§ 138, 139 StGB (-);
 - schwere Rechtsgutverletzung (Eigen- und Drittgefährdung) droht unmittelbar und gegenwärtig (bspw.: schwere Körperverletzung, Verurteilung eines Unschuldigen);
 - Im Rahmen einer umfassenden Rechtsgüter-/Interessenabwägung muss das geschützte Interesse/Rechtsgut das beeinträchtigte wesentlich überwiegen;
 - Verhältnismäßigkeit: Gefahr nicht anders als durch Straftat (*hier: Offenbarung des Berufsgeheimnisses*) abzuwenden;
 - Rechtsfolge: Befugnis (nicht Pflicht!) zur Durchbrechung der Schweigepflicht nach § 203 StGB.
 - **Achtung:** Aufgrund der konkreten Vorgaben in § 4 KKG wird vertreten, dass die Befugnis für Meldungen an das Jugendamt im Bereich der Kindesmisshandlung sich abschließend nach § 4 Abs. 3 KKG richten und die Rechtfertigung nach § 34 StGB nur bei Meldungen ggü. anderen Adressaten einschlägig ist. Sonst Gefahr des Unterlaufens der in § 4 insgesamt vorgesehenen Prüfungsstufen.

Rechtsgüterabwägung

Meldebefugnis nach KKG bzw. StGB führt zur Rechtsgüterabwägung im Einzelfall zwischen:

- **Kinderschutz:**

Art. 2 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz (GG): Recht auf körperliche Unversehrtheit
(Kinder haben nach § 1631 Abs. 2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) Recht auf gewaltfreie Erziehung)

und

- **Schweigepflicht der Berufsgeheimnisträger (PP/KJP etc.):**

Vertrauensschutz für Patienten, sich rückhaltlos zu offenbaren, um bestmögliche Behandlung zu erhalten -> Strafvorschrift des § 203 Strafgesetzbuch zu beachten!

(zum Verständnis: Schweigepflicht folgt spiegelbildlich aus informationellem Selbstbestimmungsrecht der Patienten nach Art. 2 Abs. 1 GG!)

Ausblick zu KKG

- Tatbestände nach § 8a SGB VIII werden statistisch gesondert erfasst (§§ 98 und 99 SGB VIII).
- Evaluation des Bundeskinderschutzgesetzes:
 - ▣ Auftrag an die Bundesregierung (federführendes Ressort: Bundesfamilienministerium), die Wirkungen des Gesetzes unter Beteiligung der Länder zu evaluieren;
 - ▣ Ergebnisbericht ist dem Bundestag bis zum 31. Dezember 2015 vorzulegen;
 - ▣ Ggf. Nachbesserungen/Änderungen.

Weiterführende Hinweise

- Auswahl weiterführender Hinweise/Literatur:
 - Kinderschutznetzwerk Berlin:
<http://jugendnetz-berlin.de/de/jugendarbeit/kinderschutz/>
 - Berliner Notdienst Kinderschutz:
<http://www.berliner-notdienst-kinderschutz.de>
 - Kinder-Schutz-Zentrum-Berlin e.V.:
<http://www.kinderschutz-zentrum-berlin.de/fachberatungen.php>
 - Materialien des Sozialpädagogischen Fortbildungsinstituts Berlin-Brandenburg (z.B. Riskoeinschätzungsbögen):
<http://sfbb.berlin-brandenburg.de/sixcms/detail.php/bb2.c.462833.de>
 - Deutsches Jugendinstitut: <http://db.dji.de> -> Projekt Informationszentrum Kindesmisshandlung und „Handbuch Kindeswohlgefährdung und ASD“(http://db.dji.de/asd/ASD_Inhalt.htm)
 - AWMF Leitlinie Kinderschutz (Aktualisierung in Überarbeitung):
<http://www.kindesmisshandlung.de/deutscheleitlinien.html>
 - Deutscher Kinderschutzbund:
<http://www.dksb.de>
 - Deutscher Kinderschutzbund: <http://www.kinderschutzbund-berlin.de>

Kontakt

Psychotherapeutenkammer Berlin

RAin Claudia Dittberner
Justiziarin

Kurfürstendamm 184
10707 Berlin
Tel.: 030 887140-33
Fax: 030 887140-40

E-Mail: dittberner@psychotherapeutenkammer-berlin.de

Anhang

- § 203 Strafgesetzbuch (StGB): Strafbarkeit der unbefugten Offenbarung von Privatgeheimnissen
 - ▣ Befugnis unter der Voraussetzung des § 4 Abs. 3 KKG,
 - ▣ Befugnis/Rechtfertigung nach § 34 StGB,

 - ▣ Keine Rechtfertigung im Strafrecht durch § 8 Abs. 2 BO!

- Berufspflicht nach § 8 BO PTK Berlin
 - ▣ Rechtfertigung: § 8 Abs. 2 und 4 BO.

- Ungerechtfertigte Verletzung der Verschwiegenheitspflicht führt zu Sanktionen im Strafrecht und/oder Berufsrecht.

Verschwiegenheitspflichten

- § 203 Strafgesetzbuch (StGB)
 - ▣ Berufsgeheimnisträger -> PP/KJP nach § 203 Abs. 1 Nr. 1 StGB (+)
 - ▣ Schutzgut: Vertrauen des Einzelnen und der Allgemeinheit in Verschwiegenheit der genannten Berufsgruppen (Recht auf informationelle Selbstbestimmung nach Art. 2 Abs. 1 GG)
 - ▣ Unbefugtes Offenbaren eines fremden Geheimnisses, das in beruflicher Eigenschaft bekannt geworden ist (Geheimnisse der Patienten und Drittgeheimnisse!)
 - ▣ Vorsatztat, keine Strafbarkeit von fahrlässigem Verhalten!
 - ▣ Absolutes Antragsdelikt (§ 205 StGB), Strafantrag durch Berechtigte erforderlich

Verschwiegenheitspflichten

- § 8 Berufsordnung PTK Berlin (BO)
 - ▣ Berufliche Verschwiegenheitspflicht über:
 - Behandlungsverhältnisse und
 - über Informationen zu Patienten und Dritten, die im Zusammenhang mit beruflicher Tätigkeit erlangte wurden.
 - ▣ Offenbarung nach § 8 Abs. 2 und 4 BO:
 - Gesetzliche Pflicht oder
 - wirksame Schweigepflichtentbindungserklärung oder
 - *als Befugnis ohne Pflicht*: soweit erforderlich zum Schutz eines höherwertigen Rechtsguts -> hierzu gehört Drittgefährdung bspw. Kindesmisshandlung oder Sexualstraftaten (Handlungsabwägung nach § 8 Abs. 4 BO beachten)
 - ▣ Offenbarung auf das erforderliche Maß beschränken (Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, § 8 Abs. 6 BO).
 - ▣ Unterrichtungspflicht zu Einschränkung der Verschwiegenheitspflicht aufgrund Gesetz (§ 8 Abs. 3 BO).
 - ▣ Rechtsfolge: Berufsverstoß ja/nein.

Durchbrechung Verschwiegenheit

- Offenbarungsbefugnisse/-pflichten:
 - Gesetzlich:
 - § 138 StGB – Anzeigepflicht für bestimmte schwerwiegende geplante Straftaten, die abschließend in § 138 StGB aufgezählt sind (unter Beachtung des § 139 Abs. 3 StGB).
 - § 4 Abs. 3 KKG – nur Befugnis, keine (sanktionsbewehrte) Pflicht!
 - § 34 StGB - rechtfertigender Notstand.
 - weitere (insbesondere sozial-)gesetzliche Meldepflichten/-befugnisse.
 - Vertraglich:
 - Entbindung von Schweigepflicht.
 - Berufsverstoß nur, wenn Offenbarung nicht nach § 8 Abs. 2 und 4 BO PTK Berlin gerechtfertigt!

§ 138 StGB

- Grundsatz: Pflicht zur rechtzeitigen Anzeige bestimmter, in § 138 StGB abschließend aufgezählter Straftaten, von deren Vorhaben oder Ausführung man erfährt.
- Dazu gehören bspw.:
 - Mord oder Totschlag;
 - Brandstiftung oder Herbeiführung einer Sprengstoffexplosion;
 - Raub/räuberische Erpressung.
- Dazu gehören nicht:
 - Körperverletzungsdelikte;
 - Sexualdelikte.

§ 139 StGB

- Straffreiheit bei unterlassener Anzeige eines bestimmten Teils der Taten nach § 138 StGB aufgrund des § 139 StGB für Berufsgeheimnisträger möglich, wenn:
 - ▣ von Umständen in beruflicher Eigenschaft erfahren
 - ▣ und ernsthaftes Bemühen um Verhinderung der Tat (Täter abhalten oder Erfolg abwenden).
- Strafbarkeit und Anzeigepflicht bleibt aber bei bestimmten Delikten bestehen, d.h. berufliche Verschwiegenheitspflicht geht nicht vor:
 - ▣ Bsp: Mord oder Totschlag, Geiselnahme oder erpresserischer Menschenraub.

Kinderschutz aus dem Blickwinkel des Jugendamtes

*Dipl. Psych. Rainer Zeddies, Direktor des
Jugendamtes Lichtenberg*

- ▶ Kinderschutz als Netzwerkaufgabe
- ▶ Kinderschutz als Elternaufgabe
- ▶ Kinderschutz als Aufgabe des Jugendamts
- ▶ Und noch einmal: Kinderschutz als Netzwerkaufgabe



Grundlagen

- ▶ Grundgesetz
- ▶ KJHG – SGB VIII, §§ 8a, 8b
- ▶ Berliner Konzept 2007
- ▶ Berliner AV Jug–Ges 2008
- ▶ Berliner Kinderschutzgesetz 2009
- ▶ Bundeskinderschutzgesetz 2012
- ▶ Datenschutzregelungen SGB VIII, SGB X



Kinderschutz als Elternaufgabe

- ▶ Zugänge des Jugendamtes zwischen Kontrolle und Hilfe
- ▶ Unterstützungs- und Hilfeangebote
- ▶ Prävention (z.B. „frühe Hilfen“)



Jugendhilfe zwischen Elternrecht und Kindeswohl

- ▶ Die Jugendhilfe hat nicht den Ausgangspunkt, Kinder gegen ihre Eltern zu beschützen. Das KJHG geht – stärker als sein Vorgänger JWG – von Eltern als mündigen Bürgern aus, die sich bei Bedarf Unterstützung suchen und mit denen partnerschaftlich zusammen gearbeitet wird.
- ▶ Die Jugendhilfe unterstützt die Erziehungsrechte der Eltern, wacht aber über den gesellschaftlichen Auftrag an die Eltern zur Erziehung der Kinder.
- ▶ Das Jugendamt hat keinen pauschalen Kontrollauftrag gegenüber Eltern, sondern gleichermaßen Unterstützungsaufträge für Eltern und Schutzaufträge für Kinder.
- ▶ Sowohl eine Kindeswohlgefährdung als auch eine Trennung des Kindes von den Eltern bedeuten jeweils die Gefahr einer massiven Traumatisierung. Deshalb geht es immer um sorgfältige Abwägung zwischen beiden Aufträgen.



Kinderschutz im Jugendamt – Gegenstand

- ▶ Misshandlung
- ▶ Sexueller Missbrauch
- ▶ Vernachlässigung
- ▶ Emotionale Misshandlung/Vernachlässigung
- ▶ Häusliche Gewalt



Kinderschutz im Jugendamt Lichtenberg – Zahlen

	2011	2012	2013
Mitteilungen	464	561	716
davon			
Vernachlässigung	146	153	201
Körp. Misshandlung	81	162	138
Häusl. Gewalt	65	122	162
Intervention:			
Inobhutnahme	24	52	53
Unterbringung mit Einwilligung	24	20	41
Auflagen/Vereinbarungen		127	138



Verfahren im Jugendamt

- ▶ Kinderschutz ist eine permanente Aufgabe, parallel zu allen anderen Aufgaben des Jugendamtes
- ▶ mit den Eltern oder gegen die Eltern? Regelkreis
Leistungsbereich – Graubereich – Gefährdungsbereich als
Arbeitsvorgabe
- ▶ Kontrolle vs. Hilfe
- ▶ dialogische Arbeit im Kinderschutz
- ▶ Beteiligung der Kinder/Jugendlichen
- ▶ (un)angemeldete Hausbesuche?
- ▶ sofortige Herausnahme des Kindes aus der Familie
(Inobhutnahme)
- ▶ Perspektive erarbeiten



Verfahren im Jugendamt – Standards

- ▶ 4-Augen-Prinzip
- ▶ Inaugenscheinnahme
- ▶ Checklisten
- ▶ Einbeziehung von Gesundheitsdiensten
- ▶ Dokumentation der Gefährdungseinschätzung einschl. Verfügung weiterer Schritte
- ▶ Überwachung des Verfahrens durch Regionalleitung



Verfahren im Jugendamt (2)

Wie weiter nach dem „Erstcheck“?

- ▶ Sofortiges Handeln erforderlich?
- ▶ Inobhutnahme erforderlich?
- ▶ Auflagen für die Eltern festlegen und überprüfen
- ▶ Hilfen verabreden und umsetzen
- ▶ Familiengericht als zentraler Akteur
- ▶ Schwachstellen...



Verfahren im Jugendamt: Exkurs

- ▶ Sich bewegen zwischen zwei Fehlern
- ▶ es kann ein „zu früh“ und ein „zu spät“ geben
- ▶ es kann ein „zu viel“ und ein „zu wenig“ geben
- ▶ => Abwägen. Eindeutigkeit ist eher die Ausnahme! Kritik ist die Regel.
- ▶ wichtig sind Reflexion, Stützsysteme, Orientierung.



Aufgaben anderer Fachkräfte

- ▶ werden gesetzlich ebenso auf den Kinderschutz verpflichtet
- ▶ müssen wissen, was sie zu tun haben
- ▶ In jedem Vertrag des Jugendamtes werden Partner (z.B. Kita, Jugendclub) auf das Verfahren zum Kinderschutz verpflichtet.



Aufgaben anderer Fachkräfte (2)

- ▶ ... also auch Psychotherapeuten/innen
- ▶ etwas merken!
- ▶ etwas tun!
- ▶ Gefährdung einschätzen – ggf. mit Unterstützung (Anspruch auf Beratung durch das Jugendamt)
- ▶ mit Eltern sprechen – oder auch nicht
- ▶ auf Hilfen hinwirken
- ▶ das Jugendamt informieren



Aufgaben anderer Fachkräfte (3)

- ▶ Es kann keine Aufteilung der Rollen nach „gut“ und „böse“ geben.
- ▶ Vielmehr muss jede(r) in seine/ihre Rolle sorgfältig wahrnehmen.
- ▶ Datenschutz regelt (inzwischen) auch die Offenbarungsrechte im Kinderschutz.
- ▶ Eindeutige Situationen sind nicht die Regel. Abwägen bleibt die zentrale Aufgabe.



Kinderschutz als Netzwerkaufgabe

- ▶ Das Jugendamt hat die Rolle des „Netzwerkers“
- ▶ Verknüpfung mit Gesundheits- und Sozialdiensten, Polizei, Justiz, freien Trägern, Wohnungsunternehmen, Sportvereinen
- ▶ Ziel ist nicht lückenlose Kontrolle, sondern, dass jeder weiß, was er und der andere zu tun hat. Kinderschutz darf nicht an der Ressortgrenze aufhören.



Schlusswort

- ▶ Regelungen zum Kinderschutz sollen Fachkräften keine Angst machen, sondern sie im Gegenteil sicherer im Handeln machen.
- ▶ Danke für Ihre Aufmerksamkeit!



Kinderschutz aus dem Blickwinkel der Kinderschutzkoordinatorin der Charité Berlin

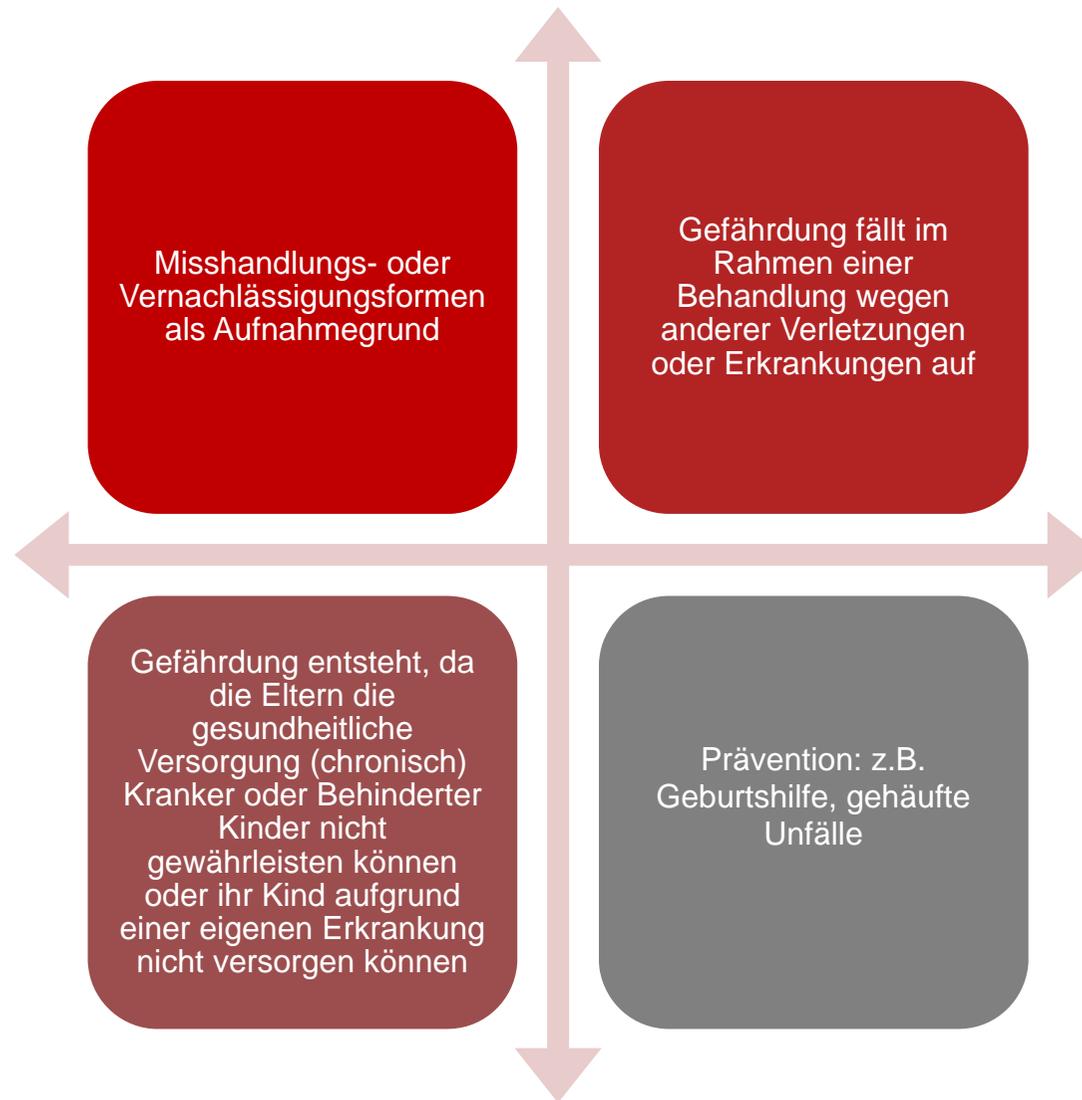
Dipl. Psych. Loretta Ihme



Medizinischer Kinderschutz

Dipl. Psych. Loretta Ihme
Kinderschutzkoordinatorin der Charité

Medizinsicher Kinderschutz – Wo werden wir aktiv?



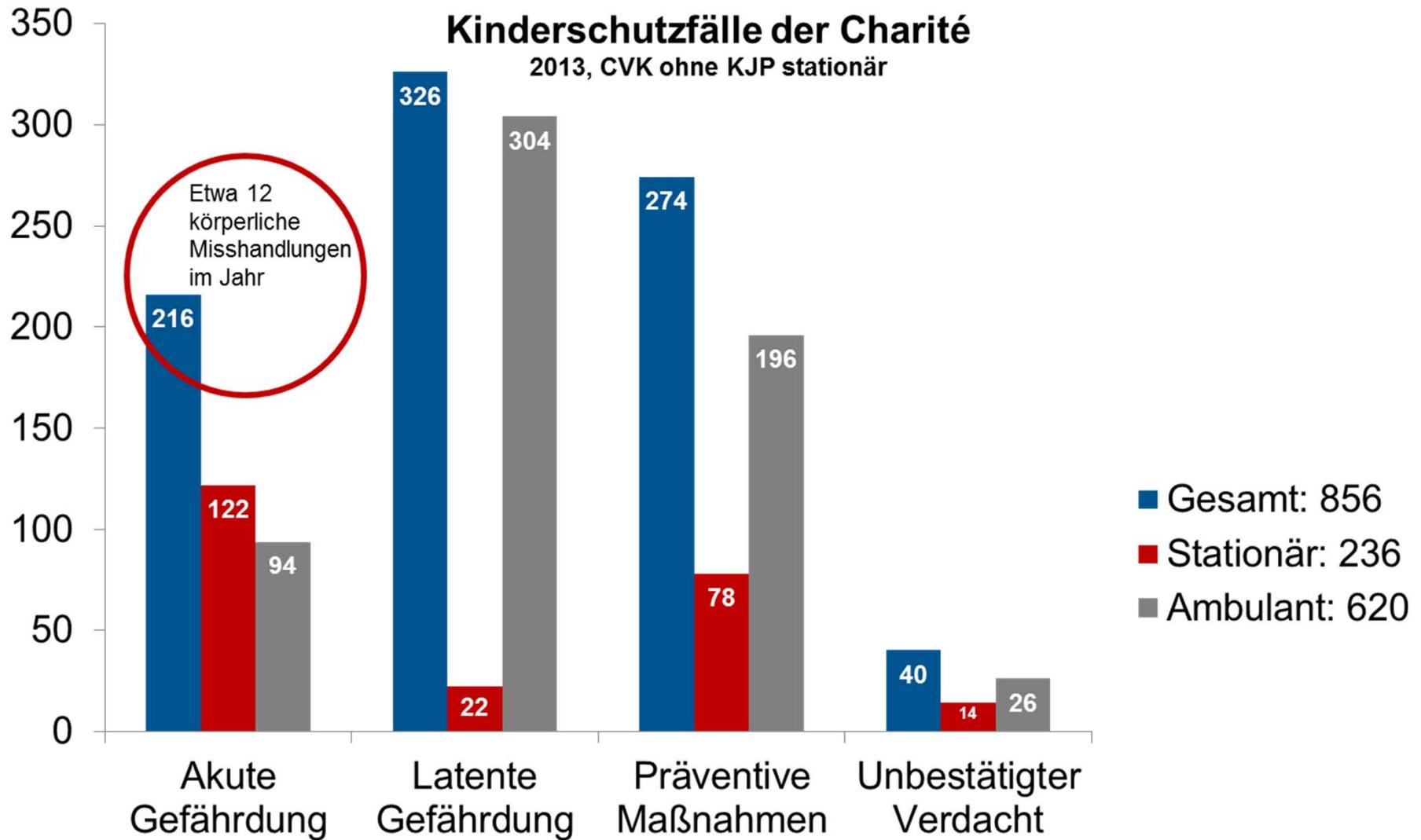
Medizinsicher Kinderschutz – Was tun?



Medizinischer Kinderschutz – Prinzipien



Medizinischer Kinderschutz – Wo werden wir aktiv?



Medizinischer Kinderschutz – Vorgehen

Rettungsstelle

- Aufnahme
- Keine Konfrontation
- Dokumentation

Zweites Fallteam

- Diagnosestellung
- Weitere Planung
- (Information Jugendamt, Polizei?)

Erstes Fallteam

- BCS Diagnostik
- Differentialdiagnostik
- Psychosoziale Diagnostik

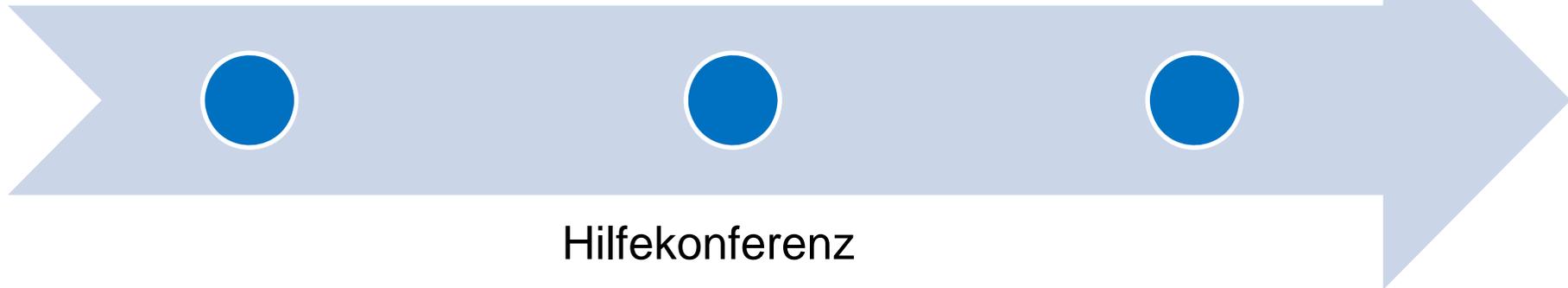
Medizinischer Kinderschutz – Vorgehen

Eröffnungsgespräch

- Darstellung der medizinischen Befunde
- Konfrontation mit der Diagnose „Misshandlung“
- Hilfsangebot/Jugendamt

Und danach?

- Nachbesprechung im Team
- Dokumentation
- Stellungnahme



Hilfekonferenz

- Darstellung Befunde/Diagnose
- Entwicklung von Schutzkonzepten
- Angebot von Hilfen

It is easier to build strong children than to repair broken men.

Frederick Douglass

Kontakt: loretta.ihme@charite.de

Kinderschutz aus dem Blickwinkel des Berliner Kinderschutzbundes

*Dipl.-Sozialpädagogin Sabine Bresche,
Deutscher Kinderschutzbund LV Berlin e. V.*

Kinderschutz aus dem Blickwinkel des Berliner Kinderschutzbundes

Chancen und Stolpersteine in der Kinderschutzarbeit



**Deutscher
Kinderschutzbund**

Landesverband Berlin e.V.

Grundsätzliche Überlegungen zur Entwicklung im Kinderschutz:

- Einführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (Januar 1991) mit dem Paradigmenwechsel „die Eltern als Experten ihrer Kinder“ anzusehen.
- November 2000, Einführung des Rechts auf gewaltfreie Erziehung im § 1631, Abs. 2 BGB
- Oktober 2005, Einführung des § 8a und 72a SGB VIII
- Januar 2012 Bundeskinderschutzgesetz

Diese Veränderungen hatten ihre Notwendigkeit aufgrund tragisch verlaufender Kinderschutzfälle und der entsprechenden Fehleranalyse.

Auf der anderen Seite stehen seit ca. 10 Jahren:

- enorme Einsparungen in der Jugendhilfe
- Erarbeitung von verbindlichen Standards, sowie deren Instrumente (z.B. Berliner Meldebogen)
- Ein großer öffentlicher Druck, wie es zu den tragischen Kinderschutzfällen kommen kann und weshalb Kinder nicht wesentlich schneller aus Familien genommen werden

Wie bei einem (Verdacht) auf Kindeswohlgefährdung zu verfahren ist, wird durch den § 8a SGB VIII präzise beschrieben:

Begründeter Verdacht – „gewichtige Anhaltspunkte“



Klärung und Überprüfung durch die Professionellen im Team unter Beteiligung der Leitung



Fachberatung einschalten – „Hinzuziehen einer insoweit erfahrenen Fachkraft“:
Gefährdungsrisiko einschätzen



Elterngespräch bzw. Gespräch mit Sorgeberechtigten-
„Hinwirken auf Hilfen“



Kooperation

Ablehnung oder angenommene
Hilfen reichen nicht aus

Hilfeangebot/ Unterstützung durch
Jugendhilfe oder andere



Abwendung der Gefährdung

Meldung an das Jugendamt

Prinzipien im Umgang mit dem Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung:

- Einschätzungen werden mindestens im vier Augen Prinzip vorgenommen.
- Die Verantwortung soll auf „mehrere Schultern“ verteilt werden.
- Fachkräfte haben das Recht (Pflicht), sich in anonymisierter Form durch die sog. „insoweit erfahrene Fachkraft“ eine Risikoeinschätzung zu holen, in deren Folge auch die weiteren Interventionsschritte geplant werden sollen.
- Wenn der Schutz des Kindes oder Jugendlichen ungefährdet ist, sollen die Eltern/ Sorgeberechtigten, sowie die Kinder/ Jugendlichen entsprechend ihrem Alter, auf den möglichen Verdacht angesprochen werden.
- Ziel ist es, zu verstehen, wie es zu der Kindeswohlgefährdung gekommen ist.
- Die Familie soll aktiv in die Verantwortung genommen werden, um die Kindeswohlgefährdung abzuwenden.
- Jeder von uns ist dabei in seiner Verantwortung gefragt, entsprechend des Arbeitsauftrages, sich aktiv für das Recht auf gewaltfreie Erziehung einzusetzen.
- Das heißt, wir alle sollten im Sinne der Kinder und Jugendlichen miteinander kooperieren.
- Der Datenschutz ist dabei eine wichtige Grundlage, um einen offenen und transparenten Umgang mit den Familien zu gestalten.

Wie sieht die Realität aus?

- Über Kinderschutzfälle, die positiv ausgehen, wird nicht gesprochen, vielleicht weil wir das als selbstverständlich ansehen.
- Familien, die offen und ehrlich auf die Sorgen angesprochen werden, reagieren auf ihre individuelle Art (z.B. mit Wut, Verzweiflung oder Erleichterung) und können für sich erleben, dass man über alles sprechen kann, auch wenn es schwer fällt.
- Kinder und Jugendliche erleben, dass sie mit ihren Sorgen und Ängsten ernst genommen werden und es i.d.R. Lösungsmöglichkeiten gibt.

Aber:

- Es gibt auch bei allen Fachkräften die Befürchtungen, was in der Folge passiert, wenn sie die Familie mit ihrem Verdacht konfrontieren (z.B. die Therapie wird abgebrochen, die Familie zieht einfach um und das Kind/ der Jugendliche ist dann weg).
- Es stellt sich die Frage, wie kann ich eine Familie wertschätzend und respektvoll auf meinen Verdacht ansprechen und eine klare Position zur möglichen Kindeswohlgefährdung einnehmen.

Berliner Strukturen und ihre Charakteristika:

- Wir haben ein strukturelles Problem in den bezirklichen RSDs.
- Zeit- und Personalressourcen sind kaum vorhanden, sodass die Auswertung von Prozessen in Kinderschutzfällen nicht umgesetzt werden kann.
- Es gibt teilweise Wissenslücken über Gewaltformen und ihre Dynamiken.
- In den Bezirken gibt es eine unterschiedliche Statistik und Definition zu den Begriffen Grau- und Gefährdungsbereich, was sich auch in den statistischen Zahlen widerspiegelt.
- Um einen Kinderschutzfall auch anderen Institutionen (z.B. dem Familiengericht) zu verdeutlichen, braucht es präzise Beschreibungen der gefährdenden Situation.
- Die unterschiedlichen Professionen haben ihre individuellen Fachbegriffe, die die Zusammenarbeit erschweren können, so sie nicht geklärt werden.
- Wir haben verlässliche Strukturen, die uns in einem „Akutfall“ genauso wie in einem Verdachtsfall Handlungsmöglichkeiten aufzeigen.
- Dazu ist eine klare Haltung notwendig, die auch die Familien zur Veränderung motiviert.
- Ziel ist es, das Recht auf gewaltfreie Erziehung in unserer Gesellschaft zu verwirklichen.

Was brauchen wir für einen gelingenden Kinderschutz

- Kinderschutz gibt es nicht zum Nulltarif!
Wir brauchen die entsprechende Ausstattung der vorhandenen Strukturen.
- Aus Sicht des Kinderschutzbundes LV Berlin müssen wir das Thema der gelingenden Kooperation im Kinderschutz in den Vordergrund stellen und dafür werben. Es gibt nicht „den Kinderschützer“, sondern nur gemeinsam können wir im Sinne der Kinder und Jugendlichen tätig werden
- Fortbildungen sind eine grundsätzliche Notwendigkeit, wobei nicht jeder alles wissen muss, aber die entsprechenden Ansprechpartner/ Institutionen kennen muss, um sich dort Unterstützung zu holen.
- Wir sollten mutig ansprechen, wo die Knackpunkte im System liegen, um diese im Sinne der Familien effektiv verändern zu können
- Wir brauchen eine Umsteuerung vom reaktiven Kinderschutz zum präventiven.

Sie haben nun fünf unterschiedliche Blickwinkel zum Thema Kinderschutz gehört:

- Kinder und Jugendliche brauchen unsere Unterstützung!
- Gerade im therapeutischen Rahmen können Kinder und Jugendliche die Erfahrung machen, dass sie mit ihren Sorgen und Nöten gehört und ernst genommen werden.
- Es ist wichtig ihnen „begreifbar“ zu machen, dass das, was sie erleben Unrecht ist und es unterschiedliche Lösungsmöglichkeiten gibt.
- Dafür müssen wir die Eltern ansprechen, um zu verstehen, wie es zu der Kindeswohlgefährdung gekommen ist.
- Der Kontakt zu Familien, innerhalb unseres Arbeitsauftrages, gibt uns eine gute Grundlage. Darüber können wir Familien motivieren, Hilfen anzunehmen!
- Lassen Sie uns diese Chance nutzen und uns aktiv und gemeinsam mit den Familien auf einen Prozess einlassen.

Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!



**Deutscher
Kinderschutzbund**

Landesverband Berlin e.V.

Sabine Bresche
Koordinatorin Beratungsstelle
s.bresche@kinderschutzbund-berlin.de

Schlusswort

Norbert Rosansky

Danke für Ihre Teilnahme!
Kommen Sie gut nach Hause.